Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1984/9/13 13Os99/84

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.09.1984

Norm

StGB §222 Abs1

Rechtssatz

Heftige Schläge mit einem Ochsenziemer gegen eine - noch dazu durch einen Geburtsvorgang geschwächte - Kuh, deren Ausmaß und Intensität über das in bäuerlichen Kreisen übliche Schlagen eines Tieres weit hinausgehen (und somit der Sozialadäquanz entbehren), rechtfertigen die Annahme strafwürdiger Gefühlsroheit des Täters auch dann, wenn dieser damit (angeblich) einen vernünftigen Zweck verfolgt.

Entscheidungstexte

- 13 Os 99/84
  Entscheidungstext OGH 13.09.1984 13 Os 99/84
  Veröff: RZ 1985/67 S 169

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0095763

Dokumentnummer

JJR_19840913_OGH0002_0130OS00099_8400000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at